

DGPs Fachgruppe · Klinische Psychologie und Psychotherapie · Prof. Dr. T. Fydrich  
Humboldt-Universität zu Berlin · ZPHU · Klosterstr. 64 · 10179 Berlin

**An die Mitglieder  
der Fachgruppe  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
in der DGPs**

- per Email -

**Fachgruppe**  
Klinische Psychologie  
und Psychotherapie

**Sprechergruppe:**  
Prof. Dr. Thomas Fydrich  
Prof. Dr. Hanna Christiansen  
Dr. Jan Richter  
Dr. Bernadette von Dawans

c/o ZPHU - Zentrum für  
Psychotherapie am Institut für  
Psychologie der  
Humboldt-Universität zu Berlin

Klosterstraße 64  
D-10179 Berlin

Fon +49 (0) 30 · 2093 99110  
Fax +49 (0) 30 · 2093 99112

E-mail: [fydrich@hu-berlin.de](mailto:fydrich@hu-berlin.de)

**Protokoll  
zum Treffen der Hochschulambulanzen  
und universitären Ausbildungsinstitute**

Berlin, 02.09.2016

**Donnerstag, 05. Mai 2016 in Bielefeld**

Beginn: 10:30 Uhr  
Ende: 12:00 Uhr

**TOP 1) Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung**

Hr. Fydrich begrüßt das Plenum. Es gibt keine ergänzenden Punkte zur Tagesordnung. Sie wird wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Verabschiedung des Protokolls zum Ambulanzen-Treffen vom 13.05.2015
3. Initiative Forschungscoordination an Hochschulambulanzen
4. Informationen aus den Ambulanzen
5. Zukunft der Psychotherapieausbildung / Direktstudium Psychotherapie
6. Verschiedenes

## **TOP 2) Verabschiedung des Protokolls zum Ambulanzentreffen vom 13.05.15**

Die Referentin erreichten keine Anmerkungen zum Protokoll des Ambulanztreffens vom 13.05.2015, welches per Email am 10.09.15 versandt wurde. Es gilt somit als verabschiedet.

## **TOP 3) Initiative Forschungscoordination an Hochschulambulanzen**

Hr. Hoyer berichtet zum aktuellen Stand. Es gibt mittlerweile einen konsentierten Datensatz mit einer Auswahl an Variablen. Anstehende Hürden sind des Erstellen verbindlicher Regularien für den Datenschutz (Anonymität sowohl der Einrichtungen als auch der Patienten) sowie für die Trägerschaft (Rechtsperson) für die Koordination der Aktivitäten. Von dieser muss dann auch ein zentraler Ethikantrag gestellt werden. Im Vergleich der Überlegungen zu genannten Alternativen DGPs oder <unith> lassen es als vorteilhafter erscheinen, eher mit <unith> die Realisierung anzustreben. Hr. Hautzinger verweist auf bestehende Forschungsverbünde, die zur Forschungscoordination bereits Rechtsgrundlagen haben. Diese könnten als Vorlage dienen. Hr. Hoyer und seiner Arbeitsgruppe wird Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

## **TOP 4) Informationen aus den Ambulanzen**

### **Fallzahlbegrenzungen**

Zum Einstieg wiederholt Hr. Fydrich die Änderungen im § 117 SGB V im Rahmen des Versorgungsstärkungsgesetzes (Juli 2015). Eine Beschränkung der Fallzahlen ist – wie vorher im § 120 SGB V - nicht mehr vorgesehen. Jedoch gibt es nach wie vor die Formulierung in § 117 SGB V, wonach die Einrichtung von Hochschulambulanzen „in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang“ erfolgt. Somit könnte (v.a. seitens der Krankenkassen) gefordert werden, dass Hochschulambulanzen nachweisen, wie viele Patienten sie für Forschung und Lehre benötigen. Daher wird die **Empfehlung** ausgesprochen, die Fälle so zu dokumentieren, dass die Fallzahlen gut begründet werden können.

### **Austausch zum Thema Fallzahlenbegrenzung und Ermächtigung**

Da nach den neuen gesetzlichen Regelungen die Zulassungsausschüsse der KVen für die Ermächtigungen nicht mehr zuständig sind (qualifizierte Einrichtungen sind per Gesetz ermächtigt), hat man in Berlin (HU und FU) formal die Aufhebung des Ermächtigungsbescheides beim Zulassungsausschuss der KV beantragt, um darin enthaltene Einschränkungen (z.B. Fallzahlenbegrenzung) aufzuheben. Es ist jedoch unabdingbar, die lokalen Ermächtigungen genau zu prüfen bevor ein vergleichbarer Schritt (Aufhebung der Ermächtigung) vorgenommen wird. An manchen Instituten wird die Fallzahlbegrenzung als hilfreich im Kontakt mit den eigenen Verwaltungen erachtet. Weiterhin sollte man (z. B. bei Vergütungsverhandlungen) bedenken, dass eine (Selbst-) Begrenzung der Fallzahlen oder ein Angebot an die Kassen, (begründete) Fallzahlen zu berichten für solche Verhandlungen günstig sein kann.

### **Konsequenzen des Wissenschaftszeitgesetzes / Befristung von Arbeitsverträgen**

An den meisten Ambulanzen sind Therapeuten entweder befristet angestellt oder sie arbeiten auf der Grundlage von Honorarverträgen. Vor dem Hintergrund des nun aktualisierten und verschärften Wissenschaftszeitgesetzes muss jede Befristung sehr gut begründet werden. Psychotherapeutische Tätigkeit (allein) wird jedoch als Befristungsgrund nicht anerkannt. Auf verschiedenliche Probleme mit Honorarverträgen in Hochschulambulanzen wird erneut hingewiesen. Die Sprechergruppe wird in Kooperation mit <unith> versuchen, einen Überblick über das Spektrum möglicher Lösungen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

## **Erweiterter Bewertungsausschuss: Beschluss vom 09/2015 zur Höherbewertung psychotherapeutischer Leistungen**

Seit dem Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses zur Höherbewertung psychotherapeutischer Leistungen herrscht große Unklarheit darüber, ob, wie und ggf. in welchem Umfang vor allem der beschlossene Strukturzuschlag auch für Hochschul- und Ausbildungsbilanzen Gültigkeit hat. Der aktuelle Stand ist, dass die Krankenkassen die Höherbewertung weitgehend akzeptieren (bei Bindung an EBM); die Berechnung des Strukturzuschlags jedoch nicht anerkannt wird. Es wird aufgrund regionaler Besonderheiten die Empfehlung ausgesprochen, auf Länderebene an den Verhandlungen zu partizipieren, die von den Ausbildungsinstituten geführt werden. Versuche, diese Problematik überregional zu lösen, wurden von der Seite der Krankenkassen bisher nicht konstruktiv beantwortet. Diesbezüglich gab es u.a. einen Versuch der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verbände staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (BAG), ein Gespräch mit dem GKV-Spitzenverband (SPiBu) zu führen.

## **TOP 5) Zukunft der Psychotherapieausbildung / Studium mit Abschluss Approbation Psychotherapie**

Aktuell ist von der Seite des BMG angekündigt, für die Zeit „nach der Sommerpause“ einen Referentenentwurf vorzulegen. Die Bundespsychotherapeutenkammer schlägt für die Ausbildung / Studium ein 11. Semester (Praxissemester) vor. Die DGPs fordert 10 Semester, in denen genügend Praxis-Anteile integriert sind. Aktuell arbeitet die DGPs-Kommission „Psychologie und Psychotherapieausbildung“ in Abstimmung mit der Kommission „Studium und Lehre“ sowie dem Vorstand der DGPs und des Fakultätentags Psychologie an Konkretisierungen der Approbationsordnung sowie Vorschlägen zur Planung der zukünftigen Studiengänge.

Es ist bekannt, dass sich der [Wissenschaftsrat](#) mit der Zukunft des Fachs Psychologie unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Reform des PsychThG beschäftigt.

Hr. Fydrich berichtet über den aktuellen Stand der strukturellen und inhaltlichen Planungen der Weiterbildungen bei <unith>, der BAG sowie den Arbeitsgruppen der Bundespsychotherapeutenkammer. Hohe Bedeutsamkeit hat dabei die Vereinbarkeit von klinischer Weiterbildung und akademischer Weiterqualifikation.

## **TOP 6) Verschiedenes**

Keine Punkte.

Für das Protokoll: Dr. Ania Conradi